

Fernsprech-Kundendienst (KD-Dienst)

Rufnummer 04

Im Ortsnetz Hamburg besteht unter der Bezeichnung „Fernsprechkundendienst“ eine Dienststelle, die die Aufgabe hat, bei Abwesenheit oder Verhinderung von Teilnehmern für sie bestimmte Mitteilungen entgegenzunehmen, in ihrem Auftrag Mitteilungen weiterzugeben oder sonst Aufträge bestimmter Art zu vermitteln. Alle Fernsprechteilnehmer und Benutzer von „Öffentlichen Fernsprechern“ können der Kundendienststelle nach Anruf von 04 Aufträge erteilen.

Näheres über den Umfang des neuen Dienstes sowie über die Gebühren ist aus einem „Merkblatt für den Fernsprechkundendienst“ ersichtlich, das an den Postschaltern im Fernsprechanschlußbereich von Groß-Hamburg und durch das Fernsprechamt 1 in Hamburg 13 kostenlos abgegeben wird. Ferner erteilt die KD-Stelle selbst (Rufnummer 04) allen Anrufenden über Fragen des KD-Dienstes Auskunft.

Wichtige Bestimmungen über den Fernsprecher

1. Einrichtung, Änderung, Kündigung von Fernsprechanschlüssen

Anträge auf Herstellung, Verlegung, Umwandlung, Übertragung und sonstige Änderungen von Fernsprechanschlüssen sowie die Kündigung von Anschlüssen sind schriftlich und freigemacht an das Vermittlungsamt, im Ortsnetz Hamburg an das Fernsprechamt 1, Hamburg 13, zu richten. Den Anträgen auf Herstellung und Verlegung ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers — Hausbesitzererklärung — zur Aufstellung von Gestängen usw. beizufügen, wenn diese Erklärung für das Grundstück nicht schon vorliegt. Für die Anträge auf Herstellung, Verlegung und Übertragung von Anschlüssen und für die Hausbesitzererklärungen müssen die vorgeschriebenen Formblätter benutzt werden; sie sind bei den Vermittlungsämtern erhältlich.

Die Ausführung von Arbeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt kann nicht zugesichert werden. Es empfiehlt sich daher, die Anträge, besonders bei Verlegung von Anschlüssen, möglichst zeitig zu stellen.

Die Rufnummer wird von der Deutschen Reichspost festgesetzt und kann n. F. aus Betriebsrücksichten geändert werden. Der Teilnehmer hat kein Anrecht auf eine bestimmte Rufnummer.

Über die Zuteilung von Sammelnummern an Teilnehmer mit mehreren Hauptanschlüssen s. S. X.

Die Übertragung eines Fernsprechanschlusses auf einen andern, z. B. den Geschäftsnachfolger, bedarf der Genehmigung der Deutschen Reichspost. Bis zur Genehmigung bleibt der bisherige Anschlußinhaber Teilnehmer, haftet also für die Fernsprecheinrichtung und für alle Gebühren, die für die Benutzung des Anschlusses nebst Zubehör zu zahlen sind. Ist die Genehmigung erteilt, so haften für alle Gebühren, die bis zum Tage der Übertragung für den Anschluß noch zu zahlen sind, der Übertragende und der neue Inhaber als Gesamtschuldner.

Das Teilnehmerverhältnis kann sowohl der Teilnehmer als auch die Deutsche Reichspost jederzeit zum Ende eines Kalendermonats mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Eine Kündigung gilt noch als rechtzeitig bewirkt, wenn sie dem anderen Teile am dritten Werktag des Monats zugeht, zu dessen Ende das Teilnehmerverhältnis gelöst werden soll. Die Kündigung kann sich auf die Gesamtheit oder auf einzelne Teile der Fernsprecheinrichtung beziehen. Für die Kündigung von Nebenstellenanlagen gelten die besonderen Bestimmungen.

Die Deutsche Reichspost kann die Verpflichteten in bestimmten Fällen aus erheblichen Billigkeitsgründen unter Verzicht auf Einhaltung der Kündigungsfrist aus dem Teilnehmerverhältnis entlassen, doch sind die laufenden Gebühren stets bis zum Ende des Kalendermonats zu zahlen.

2. Besondere Einrichtungen

Nebenstellenanlagen können

- a) von der Deutschen Reichspost für ihre Rechnung hergestellt und instandgehalten werden: „Posteigene Nebenstellenanlagen“;

- b) von der Deutschen Reichspost für Rechnung der Teilnehmer hergestellt werden: „Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen“;

Änderungen und Instandhaltungsarbeiten an solchen Nebenstellenanlagen (a und b) dürfen nur von der Deutschen Reichspost vorgenommen werden;

- c) von den Teilnehmern oder in ihrem Auftrag durch Unternehmer hergestellt und instand gehalten werden: „Private Nebenstellenanlagen“;

die Anschließung solcher Nebenstellenanlagen an das öffentliche Netz und die Änderungen solcher Nebenstellenanlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Deutsche Reichspost.

Querverbindungen. Querverbindungen sind unmittelbare Leitungen zwischen Hauptstellen verschiedener Nebenstellenanlagen. Sie werden in der Regel nur im Anschlußbereich desselben Ortsnetzes hergestellt.

Anschlußdosen. An Stelle der mit den Leitungen fest verbundenen Apparate werden auf Wunsch tragbare Apparate geliefert, die mit Hilfe von Anschlußdosen an mehreren Stellen der Wohn- und Geschäftsräume in die Leitung eingeschaltet werden können.

Zusatzeinrichtungen. Als Zusatzeinrichtungen können geliefert werden: Zweite Fernhörer, zweite Sprechapparate, besondere Wecker, Brustmikrophone mit Kopfhörern, Mithöreinrichtungen usw.

3. Eigenmächtige Änderungen der Fernsprechanschlüsse

Technische Änderungen irgendwelcher Art an der Einrichtung einer Sprechstelle, z. B. durch Einschalten selbstbeschaffter Apparate, durch Anbringen von Hilfsvorrichtungen oder in anderer Weise sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Deutschen Reichspost zulässig. Die eigenmächtige Änderung der Fernsprecheinrichtungen ist strafbar.

Überkleben und Überstreichen der auf Isolierrollchen geführten Innenleitungen ist verboten. Überklebte oder überstrichene Leitungen werden auf Kosten des Teilnehmers gegen neue ausgewechselt. Der Teilnehmer hat eine beabsichtigte Erneuerung der Tapete oder des Anstrichs dem zuständigen Vermittlungsamt mindestens drei Tage vorher mitzuteilen, damit die Drähte zu dem gewünschten Zeitpunkt abgenommen und nachher wieder angebracht werden können. Für diese Arbeiten werden die Arbeitslöhne nach Einheitssätzen und die Baustoffkosten nach dem wirklichen Verbrauch angerechnet.

4. Freiwillige Sperre des Fernsprechanschlusses

Die freiwillige Sperre empfiehlt sich für Teilnehmer, die wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich längere Zeit nicht erreichbar sind. Die Teilnehmer

XVI

müssen die Sperre rechtzeitig bei dem zuständigen Vermittlungsamt beantragen und dabei angeben, welcher Bescheid den Anrufern gegeben werden soll. („Anschluß Nr. . . . ist zur Zeit außer Betrieb“ oder „Teilnehmer ist verweist“ oder „Teilnehmer will nicht angerufen werden“).

Der Teilnehmer kann auch beantragen, daß ankommende Gespräche für seinen Anschluß nach einem andern Hauptanschluß umgeleitet werden, wenn der Inhaber des andern Anschlusses damit einverstanden ist.

Die freiwillige Sperre kann als „Vollsperrung“ für den gesamten (abgehenden und ankommenden) Verkehr eines Anschlusses oder als „Teilsperre“ für einen bestimmten Teil des Verkehrs durchgeführt werden.

Bei Vermittlungsämtern mit Handbetrieb können Teilsperren veranlaßt werden

- für den ankommenden Verkehr,
- für den abgehenden Verkehr,
- für die Anmeldung von Fern- und Schnellgesprächen,
- für die Aufgabe von Telegrammen.

Bei Vermittlungsämtern mit Selbstanschlußbetrieb sind Teilsperren entweder nur für den gesamten abgehenden Verkehr oder nur für den gesamten ankommenden Verkehr möglich. Sperren für eine bestimmte Verkehrsart, wie bei Handbetrieb, werden wegen technischer Schwierigkeiten nicht ausgeführt.

Anträge auf freiwillige Sperre eines Anschlusses oder auf Umleitung des ankommenden Gesprächsverkehrs können abgelehnt werden, wenn die Durchführung der damit zusammenhängenden Arbeiten zu Betriebsschwierigkeiten führen würde.

Für die richtige Ausführung der Sperren und Umleitungen übernimmt die Deutsche Reichspost keine Gewähr. Die festen laufenden Gebühren müssen auch für die Zeit der Sperre bezahlt werden. Der Teilnehmer bleibt auch verpflichtet, die Gebühren für alle Gespräche und Telegramme zu entrichten, die trotz der Sperre von seinem Anschluß angemeldet oder aufgegeben sind.

5. Zwangssperre oder Aufhebung eines Fernsprechanschlusses

Ein Anschluß kann zwangsweise gesperrt oder ohne Kündigung aufgehoben werden:

- a) wenn der Teilnehmer mit der Zahlung der Gebühren (s. unter 11) in Rückstand bleibt,
- b) wenn der Anschluß mißbräuchlich benutzt wird,
- c) wenn die technischen Einrichtungen eigenmächtig geändert oder schuldhaft beschädigt worden sind.

6. Haftpflicht des Teilnehmers

Vorbemerkungen lesen!

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß die im amtlichen Fernsprechbuch angegebenen Benutzungsvorschriften beachtet werden. Für Schäden, die der Deutschen Reichspost durch Nichtbeachtung entstehen, ist er ersatzpflichtig. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf Nebenanschlüsse, die der Teilnehmer andern überlassen hat.

Der Inhaber eines Hauptanschlusses ist Schuldner aller Gebühren, die für die Einrichtung und die Benutzung des Anschlusses und der Nebenanschlüsse (auch der Nebenanschlüsse anderer) zu zahlen sind. Dazu gehören auch die Telegraphengebühren der durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme.

7. Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch

Die Inhaber von Hauptanschlüssen und die andern, denen sie Nebenanschlüsse überlassen, werden von Amts wegen in das amtliche Fernsprechbuch nach der ABC-Folge eingetragen. Die Eintragung umfaßt den Namen, den Stand, den Beruf oder die Geschäftsbezeichnung, die Lage der Sprechstelle nach Straße und Hausnummer sowie die Rufnummer, für bestimmte große Orte auch die Zustellpostanstalt. Ferner wird auf Wunsch die Sprech- oder Geschäftszeit eingetragen. Ein Anspruch auf Eintragung von Nebenanschlüssen des Hauptanschlußinhabers besteht nicht. Solche Eintragungen werden nur in beschränktem Umfang nach näherer Bestimmung der Deutschen Reichspost aufgenommen.

In begründeten Fällen kann auf Wunsch des Teilnehmers die Eintragung unterbleiben; die Rufnummern werden dann auch auf Anfrage nicht bekanntgegeben.

Außer den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen können auf Antrag Hinweise und Eintragungen an anderer Stelle zugelassen werden. Ferner können auf Antrag nach dem Ermessen der Deutschen Reichspost auch Personen, Firmen usw. eingetragen werden, die Teilnehmer-einrichtungen mitbenutzen.

Für die Eintragung sind im allgemeinen die Angaben des Teilnehmers maßgebend, doch ist die Deutsche Reichspost berechtigt, Verstöße gegen die Rechtschreibung und Fremdwörter auszumerzen, allgemein verständliche Abkürzungen anzuwenden und aus Betriebsrücksichten Hinweise oder eine andere Fassung für die zweckmäßige Einreihung in die ABC-Folge zu verlangen.

Bei den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen werden im allgemeinen für jeden Hauptanschluß oder Nebenanschluß eines andern drei aufeinanderfolgende Druckzeilen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für jede weitere Zeile werden 6 R $\mathcal{M}$ erhoben. Die Gebühr ist für jede Auflage zu entrichten. Die gleiche Gebühr wird für jede Zeile eines Hinweises, einer Eintragung an anderer Stelle oder einer Eintragung von Personen, Firmen usw. erhoben, die die Teilnehmer-einrichtungen mitbenutzen.

Der Zeitpunkt des Abschlusses der Vorarbeiten für die Neuausgabe des amtlichen Fernsprechbuchs wird rechtzeitig bekanntgegeben. Er ist maßgebend für die Fälligkeit der Gebühren für zahlungspflichtige Druckzeilen. Eintragungen, deren Wegfall oder Änderung nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beantragt wird, werden g. F. unter Berechnung der bestimmungsmäßigen Gebühr in die neue Auflage übernommen. Anträge auf Änderung bestehender Eintragungen und Aufnahme weiterer Eintragungen sind für das Ortsnetz Hamburg an das Fernsprechamt 1, Hamburg 13, sonst an die zuständige Vermittlungsstelle zu richten.

Die Deutsche Reichspost haftet nicht für Schäden, die durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch oder durch Nicht-eintragung entstehen.

8. Lieferung des amtlichen Fernsprechbuchs

Bei der Übergabe neuer Anschlüsse wird für jeden Hauptanschluß und für jeden Nebenanschluß eines andern ein Fernsprechbuch unentgeltlich geliefert. Beim Erscheinen einer neuen Auflage wird jeder Inhaber eines Hauptanschlusses schriftlich aufgefordert, das neue Buch innerhalb einer bestimmten Frist gegen Rückgabe des Fernsprechbuchs der vorhergehenden Ausgabe bei einer näher bezeichneten Dienststelle abzuholen. Wenn der Teilnehmer das Buch nicht abholt oder die Zustellung beantragt, wird es gegen die Drucksachengebühr ins Haus gebracht.

Wird das alte Buch nicht zurückgegeben, so wird dem Teilnehmer ein Viertel des Verkaufspreises für das neue Buch in Rechnung gestellt. Weitere Bücher, auch solche anderer Bezirke oder des Auslands können gegen Bezahlung bei jeder Postanstalt bestellt werden. Hamburger Fernsprechbücher können auch am Schalter bei den Postämtern Hamburg 1, 11, 13, 19, 20, 22, 24, 26, 27, 36, 39, Altona (Elbe) 1, Wandsbek 1, Harburg-Wilhelmsburg 1 und Nord 5, Altona-Blankenese, Bergedorf, Cuxhaven 1, Lübeck 1, Lüneburg 1 und Stade gekauft werden.

9. Fernsprechbücher in festem Einband und mit ABC-Register

Auf Wunsch werden auch Fernsprechbücher in festem Einband (blauer Buckramstoff) und solche mit seitlichem ABC-Register abgegeben. Die Zuschlaggebühr von 1 R $\mathcal{M}$ für den festen Einband und von 1,50 R $\mathcal{M}$ für das ABC-Register wird bei Umtauschstücken (vgl. unter 8, Lieferung des amtlichen Fernsprechbuchs) durch die Fernsprechrechnung eingezogen. Falls eine Vorbestellung auf Bücher in festem Einband oder mit Register nicht erfolgt ist, kann bei Umtausch zurückgegebener Bücher noch die Abgabe eines Buches besonderer Art beantragt werden.

Der Preis für Kaufstücke beträgt:

- für Bücher in Normaleinband 2,40 R $\mathcal{M}$,
- für Bücher in Normaleinband mit ABC-Register 3,90 R $\mathcal{M}$,
- für Bücher in festem Einband 3,40 R $\mathcal{M}$,
- für Bücher in festem Einband mit ABC-Register 4,90 R $\mathcal{M}$

und wird bei Abgabe der Bücher bar erhoben.